

MANDANTENZEITUNG II | 2025

Zuversichtlich planen, entschlossen handeln

Das Jahr 2025 hat vielen von uns erneut vor Augen geführt, wie wenig sich die großen Linien der Weltpolitik und -wirtschaft von einem Kalenderwechsel beeindrucken lassen. Die Kriege in der Ukraine und im Nahen Osten dauern an, die geopolitischen Spannungen bleiben spürbar, und auch für die deutsche Wirtschaft war 2025 eher ein Jahr der langsamen Stabilisierung als des großen Aufschwungs. Gleichzeitig zeigt sich: Die Inflation hat sich spürbar beruhigt, die Zinsen bewegen sich wieder auf ein moderateres Niveau zu, und für 2026 ist eine vorsichtige Erholung zu erwarten.

Für Unternehmerinnen und Unternehmer bedeutet das: Die Rahmenbedingungen bleiben anspruchsvoll, aber sie werden berechenbarer. Steuerliche und rechtliche Vorgaben ändern sich weiterhin in kurzen Abständen, neue Dokumentations- und Nachweispflichten kommen hinzu, zugleich eröffnen Gesetzesänderungen immer wieder neue Gestaltungschancen – etwa bei Investitionen, der Finanzierung oder der privaten Vermögensplanung. Wer jetzt aufmerksam bleibt, kann die Weichen so stellen, dass das eigene Unternehmen von einer konjunkturellen Belebung profitiert, statt ihr nur hinterherzulaufen. Wir möchten Sie dabei unterstützen!

Als Ihre steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Begleiter ist es uns wichtig, gemeinsam mit Ihnen über den Jahreswechsel hinauszudenken. 2026 wird für viele Betriebe ein Jahr der Weichenstellungen: Investitionen wollen gut geplant, Geschäftsmodelle überprüft, Nachfolgeregelungen vorbereitet und private sowie unternehmerische Vermögensstrukturen klug aufeinander abgestimmt werden. Dabei sehen wir unsere Aufgabe nicht nur darin, Ihnen die aktuelle Rechtslage zu erklären, sondern mit Ihnen zusammen konkrete Lösungen zu entwickeln – von der laufenden Deklaration über die vorausschauende Gestaltungsberatung bis hin zu strategischen Entscheidungen für Ihr Unternehmen und Ihre Familie.

Wenn Sie Fragen zu den Themen dieser Ausgabe haben, über anstehende Veränderungen sprechen möchten oder einen Sparringspartner für Ihre Planungen suchen, kommen Sie gerne jederzeit auf uns zu. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien, Freunden, Bekannten und Kollegen ein besinnliches, gesegnetes Weihnachtsfest, einen guten Übergang in ein erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr 2026!

Mit herzlichen Grüßen

Andreas Bartkowski, Frank Kirsten und das ganze Team von Schnitzler & Partner



Inhalt

Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus EU-Mitgliedstaaten ... |

Säumniszuschläge ...

[Seite 2](#)

Bestattungsvorsorge ... |

Künstlersozialabgabe 2026 ...

[Seite 3](#)

Dienstleistungs- und Handwerkerrechnungen ... |

Solidaritätszuschlag ...

[Seite 4](#)

Zum Jahresende gut vorbereitet ...

[Seite 5](#)

BFH stärkt Mitunternehmer ... |

Was bringt das neue Steuerjahr?

[Seite 6](#)

Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus EU-Mitgliedstaaten: Fristen und Fallstricke im Blick behalten

Viele Unternehmen sind innerhalb der EU unterwegs – sei es für Messen, Geschäftsreisen oder Projektarbeiten beim Kunden vor Ort. Häufig zahlen sie dabei ausländische Umsatzsteuer, etwa auf Hotelrechnungen, Bewirtung oder Mietwagen. Diese Vorsteuerbeträge müssen nicht verloren sein: Unter bestimmten Voraussetzungen können sie im Rahmen eines speziellen elektronischen Vergütungsverfahrens zurückgeholt werden. Das Verfahren richtet sich an in Deutschland ansässige Unternehmer, die im jeweiligen EU-Staat keine eigenen umsatzsteuerpflichtigen Umsätze ausführen und daher dort nicht zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen verpflichtet sind. Der Erstattungsantrag muss ausschließlich bis zum 30. September des Folgejahres elektronisch über das Portal des Bundeszentralamts für Steuern gestellt werden, das den Antrag anschließend an den betreffenden Mitgliedstaat weiterleitet.



EU-Vorsteuerbeträge können zurückgeholt werden.

Im Antrag sind alle Rechnungen und Einfuhrbelege mit bestimmten Angaben zu erfassen, bei höheren Beträgen sind in einigen Staaten elektronische Rechnungskopien verpflichtend beizufügen. Zu beachten ist außerdem, dass nur solche Vorsteuerbeträge erstattet werden, die auch ein in diesem Staat ansässiger Unternehmer abziehen dürfte. Viele Länder schließen etwa Repräsentations- oder Bewirtungskosten, bestimmte Fahrzeugaufwendungen oder Kraftstoff teilweise von der Erstattung aus. Zudem gilt meist eine Mindestgrenze, damit sich das Verfahren überhaupt lohnt. Das bedeutet: Wer regelmäßig in der EU unterwegs ist, sollte Belege systematisch sammeln, diese nach Ländern geordnet erfassen und frühzeitig prüfen, ob ein Erstattungsantrag sinnvoll ist.

Säumniszuschläge: Wann sich ein Erlassantrag lohnen kann

Wer Steuerzahlungen wie Einkommen-, Körperschaft- oder Umsatzsteuer nicht fristgerecht leistet, muss grundsätzlich mit Säumniszuschlägen rechnen. Diese fallen automatisch an und betragen ein Prozent des auf volle 50 Euro abgerundeten Rückstands für jeden angefangenen Monat. Zwar gibt es bei Überweisungen eine dreitägige Schonfrist, innerhalb derer keine Zuschläge entstehen, doch auch diese Frist ist streng an den Zahlungseingang bei der Finanzverwaltung geknüpft. In bestimmten Situationen kann das Finanzamt Säumniszuschläge ganz oder teilweise erlassen, wenn ihre Erhebung unbillig wäre. Das kommt etwa in Betracht, wenn eine plötzliche Erkrankung die rechtzeitige Zahlung unmöglich gemacht hat oder bei ernsthaften Liquiditätsengpässen, insbesondere im Umfeld von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung. Auch wer normalerweise sehr pünktlich zahlt und nur einmalig eine Frist versäumt, kann sich auf ein offensichtliches Versehen berufen und einen Erlassantrag stellen. Dabei ist allerdings ein Punkt wichtig: Steuerzahler, die regelmäßig die dreitägige Schonfrist ausnutzen, gelten nicht als „pünktliche“ Zahler im Sinne dieser Erlasspraxis. Wer also seine Überweisungen grundsätzlich erst kurz vor Schluss anstößt, schwächt seine Position im Fall eines späteren Versäumnisses.

Bestattungsvorsorge: Steuerlich keine außergewöhnliche Belastung

Viele Menschen möchten zu Lebzeiten vorsorgen und schließen deshalb Verträge zur eigenen Bestattung ab oder zahlen Beträge auf ein Treuhandkonto ein, um Angehörige später finanziell zu entlasten. Nahelegend ist der Gedanke, diese Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend zu machen, weil sie die Erben von künftigen Kosten für die Beerdigung befreien. Die Finanzgerichte sehen das jedoch anders. Nach aktueller Rechtsprechung handelt es sich bei Ausgaben für die eigene Bestattungsvorsorge nicht um außergewöhnliche Belastungen im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Begründet wird dies damit, dass der Tod und die Not-

wendigkeit einer Bestattung alle Menschen gleichermaßen betreffen und eine entsprechende Vorsorge daher nicht außergewöhnlich ist. Außerdem fehlt es an der notwendigen Zwangsläufigkeit: Niemand ist rechtlich, tatsächlich oder sittlich verpflichtet, zu Lebzeiten eine Bestattungsvorsorge abzuschließen; die Entscheidung ist freiwillig. Im Ergebnis führt das dazu, dass diese Aufwendungen bei der eigenen Einkommensteuer nicht berücksichtigt werden können. Für die Nachlassplanung können Bestattungsvorsorgeverträge dennoch sinnvoll sein, etwa um Streit in der Familie zu vermeiden oder die Finanzierung der Bestattung eindeutig zu regeln.

Künstlersozialabgabe 2026: Beitragssatz sinkt, Schwelle steigt

Unternehmen, die selbstständige Künstler oder Publizisten beauftragen, müssen häufig die Künstlersozialabgabe abführen. Sie trägt dazu bei, die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung dieser Berufsgruppen zu finanzieren. Abgabepflichtig sind nicht nur klassische Kulturbetriebe wie Theater, Verlage oder Rundfunkanstalten, sondern auch ganz normale Unternehmen, die regelmäßig Leistungen für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Internetauftritte, Layout oder Grafikarbeiten bei freien Kreativen einkaufen.

Zum 1. Januar 2026 ändert sich die Belastung doppelt: Der Beitragssatz sinkt von derzeit 5,0 auf 4,9 Prozent der an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. Zugleich wird die Geringfügigkeitsgrenze angehoben: Unternehmen, deren Aufwendungen für entsprechende Leistungen im Kalenderjahr den Betrag von 1.000 Euro nicht überschreiten (bis 2025: 700 Euro), bleiben von der Abgabepflicht befreit. Das ist vor allem für kleinere Betriebe relevant, die nur gelegentlich mit freien Kreativen zusammenarbeiten. Trotz der leichten Entlastung bleibt die Künstlersozialabgabe ein Thema, das in Betriebsprüfungen immer wieder aufgegriffen wird. Unternehmen sollten deshalb sorgfältig dokumentieren, welche Aufträge an selbstständige Designer, Texter, Fotografen oder Webentwickler vergeben werden und welche Vergütungen geflossen sind.

Auf dieser Basis lässt sich zuverlässig beurteilen, ob die Geringfügigkeitsgrenze überschritten ist und wie hoch die abzuführende Abgabe ausfällt.



Die Abgaben für die Beauftragung freier Kreativer verringern sich.

Dienstleistungs- und Handwerkerrechnungen: Steuerermäßigung für 2025 sichern

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen sind nicht nur organisatorisch aufwendig, sie können auch steuerlich interessant sein. Für haushaltsnahe Dienstleistungen erkennt das Finanzamt 20 Prozent der Aufwendungen, maximal 4.000 Euro pro Jahr, als Steuerermäßigung an. Für Handwerkerleistungen gilt ein eigener Höchstbetrag von 1.200 Euro jährlich. Entscheidend ist, dass die Arbeiten im eigenen Haushalt stattfinden und es sich um legale, ordnungsgemäß abgerechnete Leistungen handelt. Damit das Finanzamt die Steuerermäßigung gewährt, müssen zwei zentrale Voraussetzungen erfüllt sein: Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung mit ausgewiesenem Arbeitslohnanteil vorliegen, zum anderen muss die Bezahlung per Überweisung oder Lastschrift auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen. Barzahlungen werden steuerlich nicht anerkannt. Außerdem kommt es beim Zeitpunkt der Berücksichtigung nicht auf die Ausführung der Arbeiten an, sondern auf das Jahr der Zahlung. Wer die Steuerermäßigung noch für 2025 nutzen möchte, muss also dafür sorgen, dass Rechnung und unbare Zahlung spätestens bis zum 31. Dezember 2025 vorliegen. Das gilt auch für Abschlagszahlungen, wenn diese bereits erbrachte Leistungen betreffen. Nicht begünstigt sind dagegen bloße Vorauszahlungen auf Basis eines Angebots oder Kostenvoranschlags, wenn die eigentliche Handwerkerleistung erst im Folgejahr erbracht wird. In diesen Fällen fehlt es noch sowohl an der endgültigen Rechnung als auch an der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung – eine Steuerermäßigung im Jahr der Vorauszahlung scheidet aus.



Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen können steuerlich geltend gemacht werden.

Solidaritätszuschlag: Warum viele Einsprüche jetzt pauschal zurückgewiesen werden

In den vergangenen Jahren haben zahlreiche Steuerpflichtige gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags Einspruch eingelegt oder Änderungsanträge gestellt. Im Kern ging es dabei um die Frage, ob das Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 für frühere Jahre überhaupt mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Viele haben ihre Bescheide deshalb „offengehalten“, um von einer möglichen verfassungsgerichtlichen Entscheidung zu profitieren. Die Finanzverwaltung hat diese offene Flanke nun geschlossen. Mit einer Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder wurden alle am 4. August 2025 anhängigen Einsprüche und Änderungsanträge zum Solidaritätszuschlag für Veranlagungszeiträume vor 2020 zurückgewiesen, soweit sich diese auf die behauptete Verfassungswidrigkeit stützen. Hintergrund sind mehrere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs, die die Erhebung des Solidaritätszuschlags für diese Jahre als verfassungsgemäß eingestuft haben. Für neue Einsprüche ist damit in diesem Punkt kein Raum mehr. Wichtig für Betroffene: Gegen die Allgemeinverfügung selbst ist kein Einspruch möglich, wohl aber eine Klage vor dem Finanzgericht mit einer Klagefrist von einem Jahr.

Schnitzler & Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Zum Jahresende gut vorbereitet: Sonderausgaben und Investitionen 2025 richtig planen

Das Jahresende ist steuerlich immer ein wichtiger Stichtag. Viele Aufwendungen wirken sich nur dann im Veranlagungszeitraum 2025 aus, wenn sie tatsächlich noch bis zum 31. Dezember 2025 geleistet werden. Dazu gehören insbesondere die sogenannten Sonderausgaben, also Ausgaben, die weder Betriebs- noch Werbungskosten sind, aber den Gesamtbetrag der Einkünfte mindern können – etwa bestimmte Vorsorgeaufwendungen, Kirchensteuer, Kinderbetreuungskosten, Ausbildungskosten oder Spenden. Entscheidend ist dabei der Zeitpunkt des „Abflusses“: Bei Überweisungen zählt der Tag, an dem der Überweisungsauftrag der Bank vorliegt bzw. online ausgelöst wird, bei Zahlungen mit Giro- oder Kreditkarte der Moment der Unterschrift oder der PIN-Eingabe. Wer seine steuerliche Situation für 2025 noch optimieren möchte, sollte daher prüfen, welche Sonderausgaben sich sinnvoll noch in diesem Jahr vorziehen oder bündeln lassen.

Parallel dazu lohnt ein Blick auf kleinere Investitionen im betrieblichen Bereich. Abnutzbare, bewegliche und selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens – klassischerweise Büroausstattung, EDV oder Werkzeuge – können im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben werden, wenn die Netto-Anschaffungskosten 800 Euro nicht übersteigen. In diesen Fällen spricht man von geringwertigen Wirtschaftsgütern. Maßgeblich für das „Wann“ ist indes nicht die Bestellung: Sollen die Aufwendungen das Ergebnis 2025 noch mindern, müssen die betreffenden Gegenstände daher bis spätestens 31. Dezember 2025 geliefert sein.



Viele Aufwendungen sollten bis zum 31. Dezember 2025 geleistet werden.

Unternehmer mit Gewinneinkünften haben außerdem die Möglichkeit, für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen 800 und 1.000 Euro einen Sammelposten zu bilden, der über fünf Jahre mit jeweils 20 Prozent abgeschrieben wird. In diesem Fall ist im gleichen Jahr eine Sofortabschreibung nur noch für Wirtschaftsgüter bis 250 Euro möglich. Bei privaten Überschusseinkünften – etwa aus Vermietung und Verpachtung – gibt es dagegen keinen Sammelposten, hier gilt ausschließlich die 800-Euro-Grenze für die Sofortabschreibung.

Impressum

Schnitzler & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB
Konstantinstraße 58/Hof 3
41238 Mönchengladbach
Telefon +49 (0)2166 9232-0
Telefax +49 (0)2166 2865
kanzlei@schnitzler-partner.de

Seite 2: pexels
Seite 3: pexels/cottonbro
Seite 4: pexels/gustavo-fring
Seite 5: shutterstock/sanjungton
Seite 6: Schnitzler & Partner

Schnitzler & Partner

S t e u e r b e r a t u n g s g e s e l l s c h a f t

BFH stärkt Mitunternehmer mit abweichendem Wirtschaftsjahr

Der Bundesfinanzhof hat mit einem von uns erstrittenen Urteil vom 10. April 2025 (Az. IV R 21/22) für mehr Klarheit bei der Steuerermäßigung nach § 35 EStG gesorgt. Bei Mitunternehmerschaften mit abweichendem Wirtschaftsjahr – etwa einer GmbH & Co. KG mit Bilanzstichtag zum 30. Juni – ist für die Verteilung der Steuerermäßigung nicht das Kalenderjahr, sondern stets das Ende des Wirtschaftsjahres maßgeblich. Entscheidend ist also der Bilanzstichtag, an dem die Mitunternehmer beteiligt sind und an dem auch die Gewinnverteilung ansetzt. Das hat vor allem in Nachfolge- und Sonderfällen praktische Bedeutung. Verstirbt ein Gesellschafter oder werden Anteile während des laufenden Wirtschaftsjahres übertragen, werden der ausscheidende Mitunternehmer und seine Erben bzw. Erwerber nun klar abgegrenzt: Der Verstorbene beziehungsweise Veräußerer wird noch im Erhebungszeitraum des alten Wirtschaftsjahres berücksichtigt, die Nachfolger erst im Folgejahr. Dadurch wird vermieden, dass Erben oder Käufer durch stichtagsbedingte Unsicherheiten benachteiligt werden. Für die Praxis bedeutet das Urteil eine spürbare Erleichterung: Der Gleichlauf von Gewinnverteilung und Steuerermäßigung wird gestärkt, die tatsächlich mit Gewerbesteuer belasteten Einkünfte der Gesellschafter rücken in den Mittelpunkt. Der BFH schafft hier echte Rechtssicherheit für Mitunternehmerschaften mit abweichendem Wirtschaftsjahr, gerade bei Erbfällen und Umstrukturierungen.



Steuerberater Andreas Bartkowski von Schnitzler & Partner vor dem Bundesfinanzhof

Was bringt das neue Steuerjahr?

Das Jahressteuergesetz 2025 führt ab 1. Januar 2026 zu Änderungen. Ehrenamtliches Engagement und Nebenjobs werden gefördert: Die steuerfreie Übungsleiterpauschale steigt von 3.000 auf 3.300 Euro, die Ehrenamtspauschale von 840 auf 960 Euro. Ab 2026 gilt eine neue Entfernungspauschale von 0,38 Euro pro Kilometer ab dem ersten Kilometer für Fahrten zur Arbeit und Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung. Für die Gastronomie gilt dauerhaft der ermäßigte Steuersatz von sieben Prozent auf Speisen (ohne Getränke).

Auch das Gemeinnützigkeitsrecht sieht mehrere Erleichterungen vor. Die Förderung von „E-Sports“ wird als gemeinnütziger Zweck anerkannt. Die Grenze für die zeitnahe Verwendung von Mitteln durch gemeinnützige Körperschaften steigt von 45.000 auf 100.000 Euro jährliche Einnahmen. Investitionen in Photovoltaik- und andere Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sind unschädliche Betätigungen. Nur die Stromeinspeisung gilt künftig als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der Eigenverbrauch bleibt ideell. Die Einnahmengrenze für körperschaft- und gewerbesteuerfreie Stromeinspeisung steigt von 45.000 auf 50.000 Euro.